

verpflichtet das Schuldverhältnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils.

Die Beklagte hätte den Kläger darauf hinweisen müssen, dass für die atypischen Motorgeräusche auch alternative Ursachen in Betracht kämen, deren Beseitigung unwirtschaftlich gewesen wäre. Diese Rechtspflicht zur Aufklärung bei Vertragsverhandlungen auch ohne Nachfrage bestehe bereits dann, wenn der andere Teil nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung redlicherweise die Mitteilung derartiger Tatsachen erwarten dürfe, welche für seine Willensbildung offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung seien.

Auch über weniger häufige Alternativursachen müsse jedoch aufgeklärt werden. Nur bei völlig entfernten und deshalb vernachlässigbaren Ursachen würde anderes gelten.

Praxis

Das Urteil des BGH ist von großer Bedeutung für die Praxis des Kfz-Betriebes. Dieser muss sich darüber im Klaren sein, dass er neben dem reinen Reparaturauftrag die Pflicht hat, den Kunden unter Umständen auch ungefragt darüber zu informieren, ob bei einem insbesondere älteren Fahrzeug eine Reparatur noch wirtschaftlich ist.

Hierfür ist es nicht notwendig, kostspielige Untersuchungen zur Ermittlung alternativer Ursachen für einen Defekt durchzuführen. Der Reparaturbetrieb muss allerdings auf die bloße Möglichkeit des Vorhandenseins derartiger Alternativursachen verweisen.

Zusätzlich sollte dies auch ausreichend dokumentiert werden. Mit dieser Dokumentation kann man dann der Behauptung entgegenreten, man habe den Kunden nicht ausreichend aufgeklärt.

Das Urteil des BGH erhöht jedenfalls die Sorgfaltsanforderungen an den Kfz-Betrieb bei der Auftragsannahme und Auftragsdurchführung. Im Zweifel sollte anwaltlicher Rat hinzugezogen werden.

- **VW-Abgasskandal – Einholung eines Sachverständigengutachtens?**
OLG München, Verfügung vom 20.06.2017, AZ: 8 U 1710/17

Hintergrund

Das OLG München erließ diese Verfügung nicht nur in seinem zugrundeliegenden Verfahren sondern auch im Hinblick auf alle beim 8. Zivilsenat des OLG München rechtshängigen Berufungsverfahren (u.a. AZ: 8 U 1706/17, 8 U 1707/17, 8 U 1711/17 und 8 U 1712/14).

Es stellte sich in dem Berufungsverfahren die Frage, ob das angebotene Software-Update eine ausreichende Nacherfüllung darstellt oder sich hieraus Folgemängel – wie etwa eine Minderung der Motorleistung und/oder eine Erhöhung des Kraftstoffverbrauchs und/oder eine Erhöhung des Motorverschleißes ergeben (können).

Aussage

In seiner Verfügung führt das OLG München Folgendes aus:

„Der Senat ist derzeit nicht davon überzeugt, dass das angebotene Softwareupdate eine ausreichende Nacherfüllung darstellt. Mangels eigener ausreichender Sachkunde ist der Senat geneigt, gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1, 525 ZPO die Anfertigung eines Sachverständigengutachtens zu folgenden Fragen einzuholen: Erfolgt durch das von der VW AG angebotene Softwareupdate eine ausreichende Reduzierung des Schadstoffausstoßes – insbesondere des Ausstoßes von Stickoxiden? Hat das von der VW AG angebotene Softwareupdate eine Minderung der Motorleistung und/oder eine Erhöhung des Kraftstoffverbrauchs und/oder eine Erhöhung des Motorverschleißes zur Folge? Wie steht es mit dem Wiederverkaufswert der Fahrzeuge des VW-Konzerns mit Motoren, an denen ein Softwareupdate durchgeführt werden soll? Gibt es bereits Erfahrungen zu Wiederverkaufswerten von Fahrzeugen aus dem VW-Konzern, an denen bereits das Softwareupdate durchgeführt worden ist? Falls ja – wie hat sich das Softwareupdate auf den Wiederverkaufspreis ausgewirkt? Der Kfz-Sachverständige ... hat auf telefonische Anfrage des Senats erklärt, dass er zumindest zu den Fragen ein Gutachten erstatten kann, ob das von der VW AG angebotene Softwareupdate aus technischer Sicht eine ausreichende Reduzierung des Schadstoffausstoßes bewirken kann und ob damit eine Reduzierung der Motorleistung, eine Erhöhung des Kraftstoffverbrauchs und eine Erhöhung des Motorverschleißes verbunden ist. Nach seinen Angaben hat er die Möglichkeit, geeignete Labore bzw. Prüfstände zu nutzen. Die Kosten eines Gutachtens belaufen sich nach seinen Angaben vorsichtig geschätzt auf € 40.000,-. Der Senat sieht derzeit die Beklagtenseite als beweispflichtig für die Behauptung an, dass das von der VW AG angebotene Softwareupdate eine ausreichende Nacherfüllung darstellt. Wegen der hohen Gutachterskosten stellt sich die Frage, ob man für alle beim 8. Zivilsenat des OLG München rechtshängigen Berufungsverfahren ein Gutachten anfertigt und die Kosten aufteilt, die letztendlich die Seite zu tragen hat, die im Berufungsverfahren unterliegt.“

Praxis

Möglicherweise wird in diesen und in weiteren, vor dem 8. Zivilsenat des OLG München anhängigen Berufungsverfahren ein übergreifendes Sachverständigengutachten mit den in der Verfügung enthaltenen Fragen eingeholt. Grundsätzlich stellt sich die Frage, wie lange der in Aussicht genommene Kfz-Sachverständige benötigt, ein solches Gutachten zu erstellen, dass das OLG München seiner Entscheidung dann zugrunde legen kann.

Sollte tatsächlich ein solch übergreifendes Gutachten in Auftrag gegeben werden, würde sich auf jeden Fall eine OLG-Entscheidung verzögern und somit auch eine mögliche BGH-Entscheidung.

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Entsorgungs- und Lackier vorbereitungskosten**

AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017, AZ: 532 C 110/17

Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 667,73 € aufgrund eines Verkehrsunfalls gemäß durch die Klägerin vorgelegter Reparaturrechnung.

Die Beklagte behauptet, nach dem Prüfbericht seien nach der kfz-technischen Prüfung Abzüge in Höhe von 12,00 € netto für Entsorgungskosten und 549,12 € netto für Lackvorbereitungskosten vorzunehmen.

Der hiergegen eingelegten Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Die Beklagte muss die Reparaturkosten gemäß der vorgelegten Reparaturrechnung vollständig begleichen, da es sich um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB handelt.

Das G Hamburg-Blankenese führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der erforderliche Herstellungsaufwand nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt werden – so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss. Die Schadenbetrachtung hat sich nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen.

Gerade im Fall der Reparatur von Kraftfahrzeugen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten Grenzen gesetzt sind. Der Geschädigte darf daher nicht mit Mehraufwendungen belastet werden, deren Entstehung seinem Einflussbereich entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadenbeseitigung nicht im Rahmen des kontrollierbaren Einflusses des Geschädigten stattfindet.

Dem Geschädigten soll bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug reparieren, so sind die durch eine Reparaturrechnung der Werkstatt belegten Aufwendungen im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der angefallenen Reparaturkosten.

Tatsächliche Reparaturkosten können daher regelmäßig für die Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten unangemessen sind.

Bezüglich der Lackierkosten wurden auch im vorab eingeholten Gutachten lediglich beim Kotflügel Vorbereitungsarbeiten in Ansatz gebracht und hierfür insgesamt 307,20 € netto kalkuliert bzw. berechnet worden. Dadurch dass der Kläger als Geschädigter die Reparatur gemäß Sachverständigengutachten hat durchführen lassen, hat er auch nicht gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen. Selbst wenn ihm der Prüfbericht vor Erteilung des Auftrags zur Kenntnis gelangt ist, ergibt sich daraus gerade nicht, dass die Vorbereitungsarbeiten nicht fachgerecht oder zu umfangreich ausgeführt wurden.

Der Kläger hat auch Anspruch auf Ersatz der Entsorgungskosten. Hier wurde substantiiert unter Bezugnahme auf das Gutachten vorgetragen, dass die Entsorgung beschädigter Teile – wie in Rechnung gestellt – erforderlich war und tatsächlich erfolgte.

Praxis

Auch das AG Hamburg-Blankenese schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung dergestalt an, dass tatsächlich angefallene und erforderliche Reparaturkosten grundsätzlich vom Schädiger zu erstatten sind (vgl. auch AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13).

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

- **Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Zweitgutachtens**
AG München, Urteil vom 24.07.2017, AZ: 335 C 7525/17

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines eigenen Sachverständigen, nachdem das unfallgeschädigte Fahrzeug des Klägers bereits durch einen durch die Beklagte beauftragten Sachverständigen begutachtet wurde.

Die Beklagte verweigerte die Zahlung des Zweitgutachtens mit dem Argument, der Kläger habe mit der Beauftragung seines eigenen Sachverständigen gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht verstoßen.

Nachdem bereits der von der Beklagtenseite geschickte Sachverständige das Fahrzeug begutachtet habe, sei eine weitere Begutachtung nicht erforderlich gewesen. Dies gelte umso mehr, als der Kläger im Anschluss sein Fahrzeug habe reparieren lassen.

Der Klage wurde vollumfänglich stattgegeben.

Aussage

Das Gericht führt in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, dass Sachverständigenkosten nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vom Schädiger als erforderlicher Herstellungsaufwand zu ersetzen sind, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erforderlich und zweckmäßig ist.

Nach schadenrechtlichen Grundsätzen ist der Geschädigte in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei. Er darf zur Schadenbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Der Geschädigte hat demnach grundsätzlich das Recht, ein eigenes Schadengutachten einzuholen.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht entgegen, dass der Kläger sich damit einverstanden erklärt hat, dass ein von der Beklagten beauftragter Sachverständiger sein Fahrzeug begutachtet. Dies stellt jedoch keine Verzichtserklärung dahingehend dar, dass der Kläger nicht auch einen eigenen Sachverständigen beauftragt. Eine Einigung, dass das erforderliche Gutachten durch den Sachverständigen der Beklagtenseite erstellt wird, war weder erkennbar noch vorgetragen.

Einen Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht konnte das Gericht nicht erkennen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Begutachtung durch den Sachverständigen der Beklagtenseite in 15 Minuten abgeschlossen war, keine Fotos gefertigt wurden und trotz nachvollziehbarer Angaben des Klägers zur Beschädigung des Seitenschwellers keine Begutachtung des Unterbodens des Fahrzeugs erfolgte.

Die Zweifel des Klägers an der Richtigkeit des Gutachtens wurden dadurch untermauert, dass der vom Kläger beauftragte Sachverständige für die Begutachtung zwei Stunden benötigte und den Unterboden unter Benutzung einer Hebebühne begutachtete.

Der durch die Beklagte beauftragte Sachverständige ermittelte einen Reparaturaufwand von ca. 3.750,00 € netto, der Gutachter des Klägers voraussichtliche Reparaturkosten von ca. 4.600,00 € zuzüglich einer merkantilen Wertminderung in Höhe von 150,00 €.

Vor diesem Hintergrund durfte der Kläger zum Zeitpunkt der Auftragserteilung berechnete Zweifel sowohl hinsichtlich der Sachkunde und Neutralität des beklagtenseits beauftragten Sachverständigen haben als auch hinsichtlich der Richtigkeit seiner Feststellungen. Daher

war die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt – auch unter Berücksichtigung der Reparaturabsicht des Klägers

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG München bestätigt mit überzeugenden Argumenten, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch LG Bamberg, Urteil vom 13.04.2017, AZ: 3 S 88/16; AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14; AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32)).

Diese Auffassung wird durch den Grundsatz der Waffengleichheit gestützt, der Geschädigte solle das Recht behalten, einen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen. Maßgeblich ist hier stets die ex-ante-Betrachtung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen aus der Sicht des Geschädigten.